



Eingangsstempel

Große Kreisstadt Löbau
Hauptamt
Ordnungsverwaltung/Gewerbe
Altmarkt 1
02708 Löbau

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

nach §2 Abs. 2 SächsGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige Änderungsanzeige

Angaben zur natürlichen Person / vertretungsberechtigten Person (bei juristischer Person)

Name	Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Geburtsdatum

Angaben zur juristischen Person (wenn vorhanden)

Firma/Verein
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass	
Zeitraum (Datum) von	bis einschließlich

Uhrzeit	von	bis
Montag den		Uhr
Dienstag den		Uhr
Mittwoch den		Uhr
Donnerstag den		Uhr
Freitag den		Uhr
Samstag den		Uhr
Sonntag den		Uhr

Ort der Durchführung
Anschrift/Lage

Verbreichung oder Ausschank von...

Speisen

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird
gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bestätigt

Stempel der Behörde und Unterschrift des Sachbearbeiters

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt.

Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewebes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken.
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen.
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.
5. Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen.